



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

---

2025

Schwerin, den 12. Mai

Nr. 19

---

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Sommerweidehaltung von Rindern  
(Sommerweiderichtlinie 2024)  
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 508 ..... 282

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 19/2025

## Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Sommerweidehaltung von Rindern (Sommerweiderichtlinie 2024)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 6. April 2025 – VI 330 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 508

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

### 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren bei Milchkühen, deren Nachkommen in der Aufzuchtphase und bei Mastrindern mit dem Ziel, die Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen an eine nachhaltige Agrarproduktion anzupassen sowie die natürlichen Produktionsgrundlagen und den Tierschutz in der Nutztierhaltung entsprechend
- a) der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) geändert worden ist,
  - b) dem Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, und
  - c) der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist,
- zu sichern.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320; L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 vom 29.2.2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist,
  - b) der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470; L 330 vom 3.12.2016, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) geändert worden ist,
  - c) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, L 130 vom 19.5.2016, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1033 (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 34) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 154 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 35, L 227 vom 1.9.2022, S.137), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist,
  - d) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1, L 259 vom 6.10.2015, S. 40), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/94 (ABl. L 19 vom 22.1.2019,

- S. 5) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2527 der Kommission vom 17. Oktober 2022 zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 68),
- e) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2531 der Kommission vom 1. Dezember 2022 zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 78),
- f) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, L 130 vom 19.5.2016, S. 9, L 327 vom 9.12.2017, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 104 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist,
- g) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1418 (ABl. L 305 vom 31.8.2021, S. 6) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 12), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/744 (ABl. L 99 vom 12.4.2023, S. 1) geändert worden ist,
- h) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69, L 14 vom 18.1.2017, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2202 (ABl. L, 2024/2202, 5.9.2024) geändert worden ist,
- i) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608, L 130 vom 19.5.2016, S. 14), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/42 (ABl. L 9 vom 14.1.2022, S. 3) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 154 der Verordnung (EU) 2021/2115,
- j) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1784 (ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 1) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2529 der Kommission vom 17. Oktober 2022 zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftli-

cher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 74),

- k) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014 der Kommission vom 16. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 74), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/557 (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 1) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2530 der Kommission vom 1. Dezember 2022 zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 76),
- l) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, und der entsprechende Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- m) das durch die Europäische Kommission genehmigte Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 (EPLR MV 2014-2020) in der jeweils geltenden Fassung,
- n) die Gemeinsame-Agrarpolitik-Umsetzungslandesverordnung vom 2. April 2023 (GVOBl. M-V S. 569),
- o) das GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003, 2022 I S. 2262), das durch Artikel 1a des Gesetzes vom 18. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 356) geändert worden ist, und
- p) der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 417) geändert worden ist.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Zuwendung**

Zuwendungsfähig ist die Sommerweidehaltung für folgende Tierkategorien:

- a) Milchkühe,
- b) Nachkommen von Milchkühen in der Aufzuchtphase
- c) Mastrinder.

Die Mutterkuhhaltung ist von der Zuwendung ausgeschlossen.

**3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsberechtigt sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendung setzt voraus, dass die Betriebsinhaber

- a) ihren Betriebssitz in Mecklenburg-Vorpommern haben,
- b) eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen in Mecklenburg-Vorpommern ausüben, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient und
- c) den gesamten Betrieb selbst bewirtschaften.

**5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich

- a) 60 Euro je Großvieheinheit (durchschnittlicher Viehbestand in den Weidemonaten nach Nummer 6.3.2),
- b) 40 Euro je Großvieheinheit (durchschnittlicher Viehbestand in den Weidemonaten nach Nummer 6.3.2) für Betriebe, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

5.3 Grundlage für die Berechnung der Zuwendungen sind die im Antrag angegebenen Tierkategorien. Zur Umrechnung der Anzahl der beantragten Tiere in Großvieheinheiten ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Tierkategorie		Großvieheinheit (GVE)
1	Milchkühe	Milchkühe (und Zuchtbullen) 1,000
2	Nachkommen von Milchkühen in der Aufzuchtphase	weibliche Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre 0,600
		weibliche Rinder von mehr als 2 Jahren 1,000
3	Mastrinder	Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre 0,600
		Rinder von mehr als 2 Jahren 1,000

- 5.4 Liegt die Zuwendung nach Nummer 5.2 unter 150 Euro, ist der Antrag abzulehnen.
- 5.5 Das Vorhaben ist mit allen Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen und dem ökologischen und biologischen Landbau in Mecklenburg-Vorpommern kombinierbar.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Verpflichtungsjahr  
Das Verpflichtungsjahr ist das Jahr der Antragstellung.
- 6.2 Verpflichtungszeitraum  
Der Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens fünf Monate und beginnt frühestens am 1. Mai und endet spätestens am 30. November des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung beantragt wird.
- 6.3 Für die in die Zuwendung einbezogenen Tiere nach Nummer 2 Satz 1 sind nachfolgende sonstige Zuwendungsbestimmungen einzuhalten:
- 6.3.1 Die Tiere der zuwendungsfähigen Tierkategorie werden in den Weidemonaten nach Nummer 6.3.2 auf Weideflächen in Mecklenburg-Vorpommern gehalten.
- 6.3.2 Der Zuwendungsempfänger verschafft allen Tieren der zuwendungsfähigen Tierkategorie in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 30. November, soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen, in fünf aufeinander folgenden Monaten täglichen Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung.
- 6.3.3 Der Viehbesatz aller im Betrieb gehaltenen Tiere darf im Verpflichtungsjahr durchschnittlich 2,0 Großvieheinheiten je Hektar bewirtschafteter landwirtschaftlicher Fläche nicht übersteigen.
- 6.3.4 Je Großvieheinheit der zuwendungsfähigen Tierkategorien müssen mindestens 0,3 Hektar Weidefläche nachgewiesen werden.
- 6.3.5 Für die beweideten Flächen ist ein Weidetagebuch zu führen. Zusätzlich ist für den Fall, dass Tiere wegen Erkrankung, zur Abwendung von zu erwartenden Schäden oder zum Abkalben einzustallen sind, ein Stalltagebuch zu führen.
- 6.3.6 Die Angaben im Weide- und im Stalltagebuch sowie im Tierbestandsnachweis ELER müssen im Vergleich mit den Angaben des Antragstellers in der Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems Tiere (HIT) gemäß Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 plausibel sein.
- 6.4 Veränderungen durch höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände
- 6.4.1 Kann der Zuwendungsempfänger aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die Verpflichtung nicht erfüllen, so gelten die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.
- 6.4.2 Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:
- Todesfall des Zuwendungsempfängers,
  - länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers,
  - Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
  - schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
  - unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebs,
  - eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- oder Pflanzenbestand des Zuwendungsempfängers oder einen Teil davon befallt.
- 6.4.3 Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der zuständigen Bewilligungsbehörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.
- 6.5 Anpassung der Verpflichtung  
Soweit die Europäische Kommission im Rahmen der Förderung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Anwendung des Artikels 154 der Verordnung (EU) 2021/2115 oder deren Folgeverordnungen Anpassungen bei den bestehenden Förderbeträgen je Großvieheinheit und Verpflichtungen vornimmt, sind die erlassenen Bewilligungsbescheide entsprechend anzupassen.
- 6.6 Kontrolle, Rückforderungen, Verwaltungssanktionen
- 6.6.1 Die Vor-Ort-Kontrollen werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 durchgeführt.
- 6.6.2 Ein Antrag auf Zuwendung wird abgelehnt, wenn der Zuwendungsempfänger oder die Vertretung die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (Artikel 59 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013).
- 6.6.3 Für die Vor-Ort-Kontrollen sind alle Unterlagen, die diese Verpflichtung betreffen, im Betrieb bereitzuhalten.
- 6.6.4 Verwaltungssanktionen werden bei Übertretungen der beantragten Tierkategorien und bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen und sonstigen Auflagen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 angewendet.

- 6.6.5 Die Verwaltungssanktionen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen und sonstigen Auflagen werden je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes abgestuft.
- 6.6.6 Die Höhe der Verwaltungssanktionen für Verstöße gegen Zuwendungsbestimmungen nach dieser Verwaltungsvorschrift sind im Sanktionserlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (unveröffentlicht) festgelegt. Dieser kann bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingesehen werden.
- 6.6.7 Die Sanktionsregelungen gelten nicht im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Nummer 6.4.
- 6.6.8 Die Berechnung der Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen Cross-Compliance-Vorschriften nach Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erfolgt gemäß Artikel 99 dieser Verordnung. Bei der Berechnung der Kürzungen und Ausschlüsse werden Schwere, Ausmaß, Dauer und wiederholtes Auftreten der Verstöße berücksichtigt.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 7.1.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet.
- 7.1.2 Der Zahlungsantrag ist für das betroffene Verpflichtungsjahr bis zum 15. Mai 2024 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 7.1.3 Der Antragsteller legt mit der Antragstellung zum 15. Mai 2024 die beantragten Tierkategorien für dieses Verpflichtungsjahr fest.
- 7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.2.1 Die Zuwendung wird jährlich für die erbrachten Leistungen nach Ablauf des Verpflichtungsjahres auf Antrag gezahlt.
- 7.2.2 Ergänzend zu Nummer 7.2.1 der VV zu § 44 LHO erfolgen die Zahlungen auf der Grundlage eines Auszahlungsantrages des Zuwendungsempfängers, der als Teil des Sammelantrages auf Agrarförderung bis spätestens 15. Mai 2024 für dieses laufende Verpflichtungsjahr bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen ist. Sofern der Betriebsinhaber keinen Antrag auf Agrarförderung stellt, sind dem Auszahlungsantrag der Sammelantrag mit der Anlage „Flächen“ und gegebenenfalls der Anlage „Landschaftselemente“ beizufügen.
- 7.2.3 Ergänzend zu den Unterlagen nach Nummer 7.2.2 sind nach Ablauf des Verpflichtungsjahres 2024 bis spätestens zum 31. Januar 2025 durch den Zuwendungsempfänger folgende weitere zahlungsbegründende Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen:
- a) das Weidetagebuch,
- b) das Stalltagebuch, soweit dies nach Nummer 6.3.5 zu führen war und
- c) der Tierbestandsnachweis ELER zum Nachweis des durchschnittlichen Gesamtviehbesatzes nach Nummer 6.3.3.
- Eine Auszahlung erfolgt nur bei vollständiger Vorlage der zuvor genannten Unterlagen.
- 7.2.4 Abweichend von Nummer 3.1 der VV zu § 44 LHO sind für den Zahlungsantrag für das Verpflichtungsjahr 2024 die mit dem digitalen Antragsverfahren bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden.
- 7.3 Verwendungsnachweisverfahren
- Abweichend von Nummer 5.3.6 der VV zu § 44 LHO sind der Sammelantrag und der Auszahlungsantrag nach Nummer 7.2.2 sowie die vorzulegenden Unterlagen nach Nummer 7.2.3 zugleich der Verwendungsnachweis.
- 7.4 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Bestimmungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 7.5 Prüfrechte
- Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:
- a) die Europäische Kommission,
- b) der Europäische Rechnungshof,
- c) der Bundesrechnungshof,
- d) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- e) die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als bescheinigende Stelle,
- f) das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und
- g) die Bewilligungsbehörde.
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.



